

BVGer E-3799/2020 vom 11. März 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3799_2020

FR: TAF E-3799/2020 du 11 mars 2021

IT: TAF E-3799/2020 del 11 marzo 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

E. 2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Zunächst ist auf die formellen Rügen in der Beschwerde einzugehen, da diese bei berechtigtem Vorbringen zur Kassation der angefochtenen Verfügung führen können.

E. 6.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11

E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Zur Begründung führt sie aus, die Vorinstanz habe das Akteneinsichtsrecht verletzt, da sie die Akte A20/2 («interne Dokumentenanalyse») zu Unrecht nicht ediert habe. Weiter liege eine Verletzung der Aktenführungspflicht vor, da dem Aktenverzeichnis nicht zu entnehmen sei, welches Dokument von der Vorinstanz untersucht worden sei, zumal in der angefochtenen Verfügung acht Beweismittel, auf dem Beweismittelumschlag hingegen sieben Beweismittel aufgelistet seien. In der Zwischenverfügung vom 20. August 2020 hielt die Instruktionsrichterin fest, die Vorinstanz habe das Aktenstück A20/2 zu Unrecht von der Einsicht ausgenommen. Insofern lag diesbezüglich eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts vor. Für eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung besteht deswegen kein Grund. Das Aktenstück wurde der Beschwerdeführerin als Beilage der genannten Zwischenverfügung mit den notwendigen Anonymisierungen in Kopie zugestellt. Für das vorliegende Verfahren war es sodann nicht wesentlich und die Vorinstanz hat sich in der Begründung der angefochtenen Verfügung nicht zu Lasten der Beschwerdeführerin auf dieses abgestützt. Vor diesem Hintergrund bestand auch keine Veranlassung, der Beschwerdeführerin Frist zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung anzusetzen. Dass aus der Bezeichnung «interne Dokumentenanalyse» nicht hervorgeht, welches Dokument untersucht worden ist, stellt keine Verletzung der Aktenführungspflicht dar (vgl. zur Aktenführungspflicht im Allgemeinen BGE 138 V218 E. 8.1.2). Was die Beweismittel betrifft, führte die Instruktionsrichterin in der genannten Zwischenverfügung aus, die Vorinstanz habe in der angefochtenen Verfügung das Beweismittel 3 doppelt aufgeführt. Die eingereichten Beweismittel seien im Beweismittelverzeichnis vollständig erfasst worden. Eine Verletzung der Aktenführungspflicht ist demnach zu verneinen. Die Rüge ist unbegründet.

E. 6.3

Eine weitere Verletzung des rechtlichen Gehörs erblickt die Beschwerdeführerin darin, dass die Vorinstanz die Dokumentenanalyse (Akte A20/2) in der angefochtenen Verfügung nicht erwähnt und die eingereichten Beweismittel nicht gewürdigt habe. Die Analyse ergab, dass bei der Personenstandsurkunde keine objektiven Fälschungsmerkmale festgestellt werden konnten. Insofern gab es für die Vorinstanz keinen Grund, auf dieses Aktenstück näher einzugehen. Die Rüge geht fehl. Soweit die Beschwerdeführerin mit der materiellen Würdigung der Beweismittel durch die Vorinstanz nicht einverstanden ist, betrifft dies nicht das rechtliche Gehör.

E. 6.4.1

Die Beschwerdeführerin macht im Weiteren geltend, die Vorinstanz habe Art. 16 Abs. 2 und 3 AsylG verletzt. Die Amtssprache an ihrem Wohnsitz im Kanton P. _____ sei Deutsch, womit die angefochtene Verfügung ebenfalls auf Deutsch hätte ergehen müssen. Die Vorinstanz habe den Asylentscheid auf Französisch erlassen. Die Voraussetzungen von Art. 16 Abs. 3 lit. b AsylG seien nicht erfüllt gewesen. Die Eingänge von Asylgesuchen

seien seit Jahren tief und die Personalsituation könne nicht zur Begründung herangezogen werden. Die Verfahrensdauer bei Altfällen sei auf die Fehlplanung des SEM zurückzuführen und stelle keinen objektiven Umstand im Sinne der Gesetzesbestimmung dar.

E. 6.4.2

Vorliegend gelangt aArt. 16 Abs. 2 AsylG - und nicht die mit der jüngsten Asylgesetzesrevision vorgenommene Neuformulierung von Art. 16 AsylG - zur Anwendung (vgl. E. 1.1). In der Regel ist dem in aArt. 16 Abs. 2 AsylG statuierten Grundsatz Rechnung zu tragen, wonach die Verfügung in der Sprache erlassen wird, die am Wohnsitz der asylsuchenden Person Amtssprache ist. Eine Verfügung kann indes ausnahmsweise in einer anderen Amtssprache ergehen, wenn im Gegenzug gleichzeitig geeignete Korrektiv-Massnahmen getroffen werden, die das Recht auf eine wirksame Beschwerde und auf einen fairen Prozess gewährleisten. Soweit die Vorinstanz keine geeigneten Korrektiv-Massnahmen ergriffen hat und auch im Beschwerdeverfahren das Versäumnis nicht nachholt, obwohl aus der Beschwerdeschrift ersichtlich ist, dass die Partei den Entscheid nicht genügend verstanden hat, ist die angefochtene Verfügung grundsätzlich zu kassieren. Die Kassation der angefochtenen Verfügung einzig wegen der nicht beachteten Regeln betreffend die anzuwendende Verfahrenssprache kommt demgegenüber dann nicht in Frage, wenn die beschwerdeführende Person im Beschwerdeverfahren von einem professionellen Rechtsvertreter vertreten wird (vgl. dazu ausführlich Urteil des BVGer E-5882/2019 vom 2. März 2020 E. 6.6 f.).

E. 6.4.3

Die Beschwerdeführerin hat ihren Wohnsitz in O. _____, Verwaltungsregion Bern-Mittelland. Die dortige Amtssprache ist Deutsch (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. c der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [SR 131.212]). Es wäre mithin der Erlass einer Verfügung in deutscher Sprache die Regel gewesen. Die Vorinstanz beruft sich in der angefochtenen Verfügung auf eine Situation, die es in Anwendung von aArt. 16 Abs. 3 Bst. b AsylG rechtfertigt, die Verfügung ausnahmsweise in einer anderen als der am Wohnort gesprochenen Sprache zu erlassen, vorliegend Französisch. Als Korrektivmassnahme wurden das Dispositiv der angefochtenen Verfügung sowie die Rechtsmittelbelehrung in deutscher Sprache ausgefertigt. Eine Übersetzung der Erwägungen der angefochtenen Verfügung erfolgte nicht. Ob das von der Vorinstanz gewählte Vorgehen als ausreichend anzusehen ist, um den in Art 29a BV und Art. 13 EMRK garantierten Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz genügend Rechnung zu tragen, kann offenbleiben. Der Beschwerdeführerin war es mit Hilfe des von ihr mandatierten Rechtsvertreters möglich, eine rechtsgenügende sowie fristgerechte Beschwerde einzureichen. Eine Verletzung von Verfahrensrechten liegt nicht vor.

E. 6.5

Schliesslich moniert die Beschwerdeführerin, die zuständige Sachbearbeiterin sei bei der Ausarbeitung des Asylentscheides befangen gewesen. Die Argumentation, die Beschwerdeführerin habe absichtlich demonstrativ geweint, weise auf Befangenheit hin. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist alleine aufgrund einer möglichen Fehlinterpretation ihres Verhaltens durch die Sachbearbeiterin noch nicht auf deren Voreingenommenheit zu schliessen. Es besteht kein genügender Anlass für die Annahme des Anscheins der Befangenheit oder Voreingenommenheit der Sachbearbeiterin der

Vorinstanz (vgl. zur Befangenheit im Allgemeinen: Stephan Breitenmoser/Marion Spori Fedail in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 10 N 17). Die Rüge ist unbegründet.

E. 7.1

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a-e aufgelisteten Beweismittel. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung von Art. 12 VwVG. Die Vorinstanz habe ihre gesundheitlichen Probleme nicht abgeklärt. Anlässlich der Anhörung habe sie angegeben, in der Psychiatrischen Klinik in Q. _____ in Behandlung zu sein. Zudem hätte sie aufgrund der zahlreich eingereichten Akten der iranischen Behörden eine Botschaftsabklärung sowie eine ergänzende Anhörung durchführen müssen. Bei der BzP wurde die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass sie melden solle, wenn sich in gesundheitlicher Hinsicht etwas ergebe (vgl. SEM-Akte A6/16 Ziff. 8.02). Anlässlich der Anhörung gab die Beschwerdeführerin an, in Q. _____ in psychologischer Behandlung gewesen zu sein (vgl. a.a.O. F123). Indes führte sie dazu auch aus, aufgrund eines Zwischenfalls mit dem behandelnden Arzt habe sie die Behandlung von sich aus abgebrochen (vgl. a.a.O. F122). Betreffend diese Therapie reichte sie kein ärztliches Zeugnis ein. Sodann verneinte sie anlässlich der Anhörung auf die konkrete Frage nach ihrem gesundheitlichen Befinden im Nachgang zur (...) entsprechende Leiden (vgl. SEM-Akte A19/24 F129). Gemäss Art. 8 AsylG obliegt es der Beschwerdeführerin während des Asylverfahrens im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten, allfällige gesundheitliche Probleme sowie Behandlungen zu erwähnen und entsprechende Arztzeugnisse einzureichen. Aus dem Protokoll der Anhörung geht nicht hervor, dass die Beschwerdeführerin einen gesundheitlich derart angeschlagenen Eindruck vermittelt hätte, dass die Vorinstanz von Amtes wegen hätte Abklärungen einleiten müssen. Auch das Bundesverwaltungsgericht sieht keine Veranlassung, Arztberichte einzufordern. Wie bereits festgehalten, ist es an der Beschwerdeführerin, solche einzureichen. Soweit sie vorbringt, sie sei in der Schweiz erneut Opfer sexuellen Missbrauchs geworden, steht es ihr offen, sich an die Schweizer Justizbehörden zu wenden. Ferner substantiiert die Beschwerdeführerin nicht, inwiefern eine Botschaftsabklärung zur Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts notwendig gewesen wäre. Bei dieser Sachlage bedarf es auch keiner ergänzenden Anhörung. Die Rüge ist unbegründet.

E. 7.3

Weiter moniert die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe die Abklärungspflicht verletzt, da sie statt einer reinen Dublin-Befragung am 25. Januar 2018 eine «Mischbefragung» durchgeführt habe. Es hätte nicht summarisch nach den Asylgründen gefragt werden dürfen. Inwiefern aufgrund der anlässlich der BzP summarisch erfragten Asylgründe eine unvollständige respektive falsche Sachverhaltsfeststellung gegeben sein

soll, begründet die Beschwerdeführerin nicht. Entsprechendes ist auch nicht ersichtlich. Die Rüge geht fehl.

E. 7.4

Ferner bringt die Beschwerdeführerin vor, die Vorinstanz habe das Verfahren während zweieinhalb Jahren verschleppt. Zudem habe die Anhörung zu lange gedauert, nämlich neun Stunden und 45 Minuten, und die Hilfswerksvertretung (HWV) habe die Rückübersetzung um 18.40 Uhr verlassen müssen. Bei der Durchführung der Anhörung habe die Vorinstanz ihre Traumatisierung nicht berücksichtigt. Inwiefern die Verfahrensdauer eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes darstellen soll, wird in der Beschwerde nicht substantiiert. Insbesondere führt die Beschwerdeführerin nicht aus, weshalb aus der Dauer des Verfahrens sowie der Zeitspanne zwischen den Befragungen nachteilige Folgen bezüglich ihres Asylgesuches resultierten. Im Übrigen hätte es ihr offen gestanden, eine Rechtsverzögerungsbeschwerde einzureichen. Was die Dauer der Anhörung betrifft, so begann diese um 9.30 Uhr und endete um 19.15 Uhr. Wie aus dem Protokoll hervorgeht, wurde um 11.00 Uhr eine Pause von 20 Minuten, um 12.50 Uhr eine Pause von 55 Minuten, um 14.30 Uhr eine Pause von 15 Minuten sowie um 16.40 Uhr wiederum eine Pause von 15 Minuten eingelegt. Die reine Anhörungsdauer betrug somit acht Stunden. Bei dieser Länge wäre es durchaus wünschenswert gewesen, die Befragung zu unterbrechen und an einem anderen Tag fortzusetzen. Allerdings ist anzunehmen, dass die Dolmetscherin interveniert hätte, wäre sie zu müde für eine Fortführung der Anhörung gewesen. Dem Protokoll lassen sich auch keine Hinweise dafür entnehmen, dass die Beschwerdeführerin ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr in der Lage war, der Anhörung konzentriert zu folgen. Die anwesende HWV hat die Dauer der Anhörung ebenfalls nicht beanstandet. Die Beschwerdeführerin legt zudem nicht dar, welchen Nachteil das frühzeitige Verlassen der Rückübersetzung der HWV für ihr Asylverfahren hatte. Entsprechendes ist auch nicht ersichtlich. Insgesamt zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf, inwiefern das Aufgeführte zu einer unvollständigen respektive falschen Sachverhaltsfeststellung geführt hat. Die Rüge ist unbegründet.

E. 8

Insgesamt besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 9.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 9.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere

Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 10.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zunächst zum Schluss, der Vorfall mit den Männern, als die Beschwerdeführerin (...) Jahre alt gewesen sei, genüge den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht. Die iranischen Behörden hätten jene Täter festgenommen, die fassbar gewesen seien. Deren Entlassung sei nur möglich gewesen, weil die Beschwerdeführerin formell auf die Anklage verzichtet habe. Der Vorfall habe sich sodann vor über (...) Jahren zugetragen und sei demnach nicht die Ursache für die Ausreise gewesen. Die erwähnte Konversion zum Christentum sei für sich alleine nicht asylrelevant. Die Beschwerdeführerin habe nicht angedeutet, die iranischen Behörden hätten Kenntnis davon.

E. 10.2

Im Weiteren kommt die Vorinstanz zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführerin genügten den Anforderungen an das Glaubhaftmachen nach Art. 7 AsylG nicht. Was die Gruppenvergewaltigung betreffe, seien ihre Ausführungen - abgesehen von demonstrativem Weinen zur Unterstreichung - emotionslos, stereotyp und nicht detailliert gewesen. Zum Erlebten seien keine Gefühle wahrzunehmen gewesen, beispielsweise ihre Reaktion auf den Angriff oder mögliches Zögern, der Familie davon zu berichten. Stattdessen habe sie einfach ihre Geschichte (...) Jahre später fortgesetzt. Sie habe an der Anhörung lediglich die Vornamen und keine zusätzlichen Informationen über die Täter nennen können, obwohl diese ihr Leben geprägt hätten. Bei der BzP habe sie demgegenüber noch spezifiziert gehabt, diese Personen stammten aus angesehenen Familien mit einflussreichen Positionen und guten Beziehungen. Es sei unlogisch, dass sich diese Personen nach ihrer Auslieferung an die Polizei im Gefängnis wiedergefunden hätten und Schlägen durch sie sowie ihres Vaters ausgesetzt gewesen seien, nachdem der Polizeichef ihnen die Möglichkeit dazu gegeben habe. Zudem spreche die Tatsache nicht für die Glaubhaftigkeit, dass sie den Namen ihres Anwaltes im Iran auf dem Mobiltelefon habe nachschauen müssen, nachdem sie während Monaten in einem schwierigen Verfahren gewesen sei. Ebenso sei unlogisch, dass sie die Vornamen und die Spitznamen der Täter gewusst habe, als ob es Personen gewesen wären, die sie gut gekannt hätte. Es sei nicht anzunehmen, dass Personen sich beim Vornamen nennen, die eine solche Tat begehen. Auffallend sei auch, dass ihr Vater aufgrund ihrer Beschreibung (...) Jahre nach dem Vorfall einen der Angreifer habe festnehmen können. Darüber hinaus sei im iranischen Kontext erstaunlich, dass es ihr als Frau problemlos möglich gewesen sei, hochrangige Personen inhaftieren zu lassen. Gemäss Bericht der finnischen Migrationsbehörden hätten Frauen, die Opfer von sexueller Gewalt geworden seien, lediglich eine kleine Chance, Gerechtigkeit zu erlangen. Die Beschwerdeführerin habe gemäss ihren Angaben im ersten Verfahren keinerlei Schwierigkeiten mit den Polizei- und Justizbehörden gehabt. Gemäss ihren späteren Vorbringen im Verlauf der Anhörung seien die Behörden dann nicht mehr kooperativ gewesen. Die Richter hätten sich plötzlich mit den Beschuldigten verbündet und sich gegen sie gestellt. Es könne lediglich gemutmasst werden, weshalb die Justiz in den Jahren zuvor

so hart mit den anderen Tätern umgegangen sei und ihre mächtige Familie keinen Einfluss haben können. Ferner sehr fraglich, ob ein Arzt die Umstände des Verlusts der Jungfräulichkeit feststellen könne, insbesondere, wenn seither (...) Jahre vergangen seien. Nach ihrer Ankunft in der Schweiz habe sie ihre (...) auf die Gruppenvergewaltigung im Jahr (...) zurückgeführt. Dieses vorübergehende Leiden sei umgehend behandelt worden, wie es auch im Iran möglich gewesen wäre. Es entspreche keiner Rechtspraxis, auch nicht jener des Iran, dass ein Beamter auf einer Polizeistation in der Nacht und in Abwesenheit eines Richters einer wegen Vergewaltigung verhafteten Person Kautionsgewährung könne. Die Darlegungen der Beschwerdeführerin zu den Gerichtsverfahren seien zusammenhangslos und nicht nachvollziehbar gewesen, genauso wie das Angebot des Polizisten, sie könne den Verdächtigen schlagen. Der Vorschlag des Richters sei abwegig, einen der Beschuldigten zu heiraten, um dessen Freilassung zu bewirken. Zwar habe die Beschwerdeführerin angegeben, ihre Anzeige schliesslich zurückgezogen zu haben. Es sei aber anzunehmen, dass dies bei solch schweren Anschuldigungen nicht ohne Weiteres möglich gewesen wäre, zumal unwahrscheinlich sei, dass ein solcher Schritt kein Strafverfahren wegen falscher Anschuldigung oder ein Gesuch um Schadenersatz seitens der Beschuldigten nach sich gezogen hätte. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin enthielten sodann gewichtige Ungereimtheiten. Einerseits habe sie angegeben, aufgrund der Probleme mit den Familien der Täter nicht in der Lage gewesen zu sein, die Abschlussarbeit an der (...) abzugeben und das Haus zu verlassen. Kurz danach habe sie aber erklärt, im letzten Jahr vor der Ausreise an einem (...) gearbeitet zu haben. Anlässlich der Anhörung habe sie als zentrale Ausreisegründe ein hängiges Strafverfahren wegen eines (...) und (...) sowie den Überfall im (...) angegeben. Davon habe sie bei der BzP nichts gesagt. Es sei nicht nachvollziehbar, dass sie davon nicht als Erstes berichtet habe. Auffällig sei auch, dass sie bei der Anhörung erst bei der Frage nach Risiken bei einer Rückkehr angegeben habe, wegen (...) angezeigt zu sein. Wären dies ihre hauptsächlichen Asylgründe, hätte sie diese gleich zu Beginn angeführt. Ihr Erklärungsversuch überzeuge nicht, sie habe bei der BzP nicht über alles berichten können. Dabei handle es sich nicht um das einzig verspätete Vorbringen. Sie habe nach ihrer Ankunft zunächst auch nicht erwähnt, dass sie ihre Anzeige betreffend die Vergewaltigung zurückgezogen und die beschuldigten Personen entlastet worden seien. Was schliesslich die eingereichten Beweismittel betreffe, so belegten diese keine Tatsachen, die nicht glaubhaft gemacht worden seien. Zudem seien diese leicht käuflich erwerbbar sowie fälschbar. Deren Inhalt sei übersetzt worden. Die Beweismittel seien aber nicht geeignet, die Vorbringen zu belegen respektive glaubhaft zu machen.

E. 11

Die Beschwerdeführerin rügt in der Rechtsmitteleingabe eine Verletzung von Art. 3 AsylG sowie Art. 7 AsylG. Die Vorinstanz habe bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit ihre Traumatisierung nicht berücksichtigt. Sie habe detaillierte und widerspruchsfreie Ausführungen mit Realkennzeichen gemacht. Bei der Anhörung habe sie über sieben Seiten respektive stundenlang in freier Rede gesprochen. Die Konstruktion der Unglaubhaftigkeit durch die Vorinstanz beruhe darauf, eine Verfolgerlogik anzuwenden und ihr zu unterstellen, sie lüge betreffend die sexuellen Misshandlungen. Es handle sich um einen häufigen Fehler der Vorinstanz, die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen mit der Unlogik von Drittverhalten zu begründen. Die Vorinstanz habe die zahlreichen Realkennzeichen ignoriert. Sie sei nicht aufgefordert worden, nähere Angaben zu den Tätern zu machen. Letztlich habe sie sich, ohne im Mobiltelefon nachzuschauen, an den Namen ihres Anwaltes

im Iran erinnert, wie sich dem Protokoll entnehmen lasse. Sodann habe sie detailliert geschildert, dass sie mit Hilfe ihres Bruders und ihres Vaters habe Anzeige erstatten können und gegen die Betroffenen bereits andere Strafverfahren hängig gewesen seien. Betreffend die gynäkologische Untersuchung könne es nicht zu ihren Ungunsten ausgelegt werden, dass dies die Vorgehensweise der iranischen Behörden sei. Nicht sie habe behauptet, durch die Untersuchung habe der Zeitpunkt des Verlusts der Jungfräulichkeit festgestellt werden können. Vielmehr handle es sich wahrscheinlich um die Logik der Behörden, dass eine unverheiratete iranische Frau zwingend noch Jungfrau sein müsse, ausser sie sei vergewaltigt worden oder habe ausserehelichen Geschlechtsverkehr gehabt. Ausserdem habe sie Unterleibsschmerzen. Eine nachträgliche medizinische Untersuchung sei somit nicht undenkbar. Im Weiteren sei im Wesentlichen genau das eingetreten, was die Vorinstanz aufgeführt habe. Der Täter habe sich nach dem Rückzug der Anzeige mit Hilfe der iranischen Behörden gegen sie gewendet. Bei der BzP habe sie zudem den Wunsch geäussert, in einem Frauen-Team angehört zu werden. Es sei willkürlich, ihr vorzuwerfen, die geschlechtsspezifischen Asylgründe bei der BzP nicht genannt zu haben. Die Beweismittel habe die Vorinstanz weitgehend ignoriert. Es sei falsch, dass diese die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen behauptete und die Beweismittel nur noch dahingehend würdige, ob sie geeignet seien, die Unglaubhaftigkeit zu widerlegen. Aus den auf Beschwerdeebene eingereichten Dokumenten gehe hervor, dass der Anwalt im Iran seinen Namen geändert habe. Offenbar sei es schwierig gewesen, an diese Unterlagen zu gelangen. Zu Art. 3 AsylG hält die Beschwerdeführerin fest, was die nach Ansicht der Vorinstanz fehlende Asylrelevanz der Gruppenvergewaltigung anbelange, verkenne sie, dass diese die Ursache für die asylrelevante Verfolgung im Zeitpunkt der Flucht gewesen sei. Die iranischen Behörden hätten aufgrund einer jahrelangen Vorgeschichte betreffend die Gruppenvergewaltigung sowie aufgrund einer Vergeltungsaktion der Täter ein Strafverfahren gegen sie eingeleitet. Sie werde aus asylrelevanten Gründen wegen (...) und wegen einer (...) gesucht. Schliesslich habe sie sich vom Islam abgewandt und sei (...). Sie befinde sich in einem (...). Auf Facebook sei sie mit L. _____ befreundet, die an (...) (Englische Abkürzung für «[...]») beteiligt sei. Zudem tausche sie mit einer Bekannten erotische Fotos auf Instagram aus. Sie sei politisch aktiv.

E. 12.1

Die Beschwerdeführerin verliess den Iran gemäss ihren Angaben am (...) April 20(...). Die vorgebrachte Entführung sowie Vergewaltigung datieren im Jahr (...). (...) Jahre später erstattete sie Anzeige, nachdem sie einen der Täter zufälligerweise gesehen habe, und es wurde ein Strafverfahren durchgeführt. Diese Ereignisse veranlassten die Beschwerdeführerin demnach offensichtlich nicht, ihr Heimatland zu verlassen. Mithin fehlt es diesen am flüchtlingsrechtlich relevanten Kausalzusammenhang. Darüber hinaus liegt diesen Vorbringen kein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv nach Art. 3 AsylG zu Grunde. Ein solches wird in der Beschwerde auch nicht aufgezeigt. Da die Asylrelevanz dieses Vorkommnisses zu verneinen ist, erübrigt es sich, auf die Glaubhaftigkeit und die entsprechenden Ausführungen in der Beschwerde einzugehen.

E. 12.2

Wie die Beschwerdeführerin in der Rechtsmitteleingabe zutreffend festhält, nannte sie an der Anhörung den Namen des Anwaltes im Iran, ohne die entsprechende Information auf dem Mobiltelefon gefunden zu haben (vgl. SEM-Akte A19/24 F111). Was den Überfall im (...) sowie das darauf gegen sie eingeleitete Strafverfahren betrifft, so äussert sie sich dazu

in der Beschwerde nicht substantiiert. Sie hält lediglich fest, ihre Schilderungen seien ausführlich sowie detailliert gewesen und enthielten Realkennzeichen. Sie zeigt nicht differenziert auf, weshalb ihre Aussagen entgegen der vorinstanzlichen Würdigung als glaubhaft zu erachten sind. Aus dem blossen Umstand, dass sie lange gesprochen hat, lässt sich nicht auf Glaubhaftigkeit der Vorbringen schliessen. Anzeichen dafür, dass sie aufgrund ihrer psychischen Verfassung beeinträchtigt war, ihre Asylgründe darzulegen, bestehen nicht. Zwar ist an einigen Stellen des Protokolls festgehalten, dass die Beschwerdeführerin weinte. Es ist aber nicht ersichtlich, dass dies einen Einfluss auf die Schilderung ihrer persönlichen Ausreisegründe hatte. Insbesondere vermag sie nicht hinreichend darzulegen, weshalb sie bei der BzP diese Sachverhaltselemente nicht erwähnt hat, haben doch diese gemäss den Ausführungen in der Anhörung zur Ausreise geführt. Wäre sie tatsächlich aufgrund eines hängigen Strafverfahrens wegen (...) und (...) ausgeist und würde sie behördlich gesucht, hätte sie dies von Anfang an und bereits bei der BzP zu Protokoll gegeben und nicht erst bei fortgeschrittener Anhörung zur Sache (vgl. SEM-Akte A19/24 F103). In der Beschwerde versucht sie zwar, eine Begründung für das nachträgliche Vorbringen zu darzutun. Dazu ist aber festzustellen, dass sie bei der summarischen Schilderung der Asylgründe ohne Zögern von sich aus auf die Entführung und Vergewaltigung einging («...das passiert, was nicht passieren sollte»; vgl. SEM-Akte A6/13 Ziff. 7.01). Angesprochen darauf, ob sie bei der Anhörung lieber ein reines Frauen-Team möchte, antwortete sie zunächst, sie habe sich daran gewöhnt, vor Männern zu sprechen; es sei aber angenehmer, vor Frauen sprechen zu können (vgl. a.a.O. Ziff. 8.01). Ihr Erklärungsversuch in der Beschwerde, wonach ihr nicht vorgeworfen werden könne, die geschlechtsspezifischen Asylgründe bei der BzP nicht genannt zu haben, überzeugt deshalb vor diesem Hintergrund nicht. Die Beschwerdeführerin bringt sodann vor, die Täter hätten sich nach dem Rückzug der Anzeige mit den iranischen Behörden gegen sie gewendet. Wie aber ihren Schilderungen zu entnehmen ist, handelte es sich bei der Entführung im Jahr 20(...) sowie dem sich rund (...) Jahre später zugetragenem Vorfall im (...) um zwei voneinander losgelöste Ereignisse mit unterschiedlicher Täterschaft. Anlässlich der Anhörung gelang es ihr nicht, in überzeugender Weise einen konkreten Zusammenhang zwischen diesen Vorkommnissen aufzeigen (vgl. SEM-Akte A19/24 F105). Sie hat auch nicht geltend gemacht, es habe sich bei den Tätern um die gleichen Männer gehandelt (vgl. a.a.O. F86). Weiter bestehen auch Zweifel hinsichtlich der Beschaffung der Beweismittel aus dem Iran. Einerseits ist unklar, weshalb der Anwalt seinen Namen geändert haben soll. Andererseits zeigt die Beschwerdeführerin nicht substantiiert auf, wie es diesem gelungen sein soll, an dieses Dokument (Beschwerde Beilage 4) zu gelangen. Im Übrigen kann Kopien grundsätzlich ohnehin nur ein eingeschränkter Beweiswert attestiert werden. Ergänzend ist festzuhalten, dass Ungereimtheiten in den Aussagen der Beschwerdeführerin betreffend ihre Ausreise aus dem Iran bestehen. Bei der BzP gab sie an, am (...) April 20(...) den Iran mit einem gefälschten (...) Reisepass verlassen zu haben (vgl. SEM-Akte A6/13 Ziff. 5.01). Demgegenüber geht aber aus den vorinstanzlichen Akten hervor (Treffer CS-VIS), dass sie am (...) Juni 20(...) mit einem iranischen Reisepass ein Schengen-Visum für I. _____ beantragte, welches in R. _____ ausgestellt wurde und vom (...) Juni 20(...) bis zum (...) Juli 20(...) gültig war (vgl. SEM-Akte A3/2). Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich Opfer von sexuellem Missbrauch geworden ist, aber nicht im von ihr geltend gemachten Zusammenhang. Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin bezüglich des Vorfalls im (...) sowie des darauf eingeleiteten

Strafverfahrens unglaubhaft sind.

E. 12.3

Was den Besuch von Hauskirchen im Iran betrifft, ging die Beschwerdeführerin lediglich ein paar Mal dorthin und bekam deswegen gemäss ihren eigenen Angaben keine Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden (vgl. SEM-Akte A19/24 F126). Auch macht sie nicht geltend, tatsächlich zum Christentum konvertiert zu sein oder in exponierter Weise das Christentum hier in der Schweiz auszuleben (vgl. dazu BVGE 2009/28). Das Vorbringen ist nicht asylrelevant.

E. 12.4

Soweit die Beschwerdeführerin in der Beschwerde neu vorbringt, sie sei (...) sowie politisch aktiv, substantiiert sie dieses Vorbringen nicht. Insbesondere begründet sie auch nicht, weshalb sie dies erst auf Rechtsmittelebene erwähnt. Auf den Fotos, die sie an einer Kundgebung in der Schweiz zeigen, ist sie nicht in exponierter Position erkennbar. Zudem macht sie auch nicht geltend, sie sei im Vergleich zu anderen in herausstechendem Masse aktiv. Aus dem beigelegten Printscreen des Facebook-Profiles von L._____ geht sodann entgegen der Angaben der Beschwerdeführerin nicht hervor, dass die beiden auf Facebook befreundet sind. Vielmehr ist ersichtlich, dass L._____ die Beschwerdeführerin noch zu ihrem Freundeskreis hinzufügen müsste. Ebenso wenig äussert sich die Beschwerdeführerin zum Austausch erotischer Fotos. Weder legt sie dar, um wen es sich bei dieser Bekannten genau handelt noch reicht sie entsprechende Belege hierfür ein. Schliesslich ist auch nicht erstellt, dass es sich beim Printscreen des Instagram-Profiles «(...)» tatsächlich um jenes der Beschwerdeführerin sowie um ihre Telefonnummer handelt.

E. 12.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft weder nachweisen noch glaubhaft machen kann. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch der Beschwerdeführerin demnach zu Recht abgelehnt.

E. 13.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 13.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 14.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 14.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 14.3

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Iran ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Iran dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 14.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 14.4.1

Im Iran herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. u.a. Urteil des BVGer E-3673/2018 vom 10. Dezember 2020 E. 8.4.1).

E. 14.4.2

In individueller Hinsicht macht die Beschwerdeführerin psychische Probleme geltend, die der Zumutbarkeit des Vollzugs entgegenstehen würden. Auf Unzumutbarkeit des

Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen ist nach Lehre und konstanter Praxis dann zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde (vgl. etwa BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.1 je m.w.H.). Aus dem aktuellsten Arztbericht vom 30. September 2020 von M._____ geht hervor, dass die Beschwerdeführerin seit dem 31. März 2020 in (...) sowie (...) sei und eine (...), eine mittelgradige, (...), ein (...), (...), (...) (u.a. [...], [...], [...], gelegentlich [...]) sowie (...) (seit ungefähr dem [...] Altersjahr) diagnostiziert wurden. Hinweise auf eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung würden aktuell nicht vorliegen. Die Beschwerdeführerin wird mit (...) gegen die Depressionen sowie (...) medikamentös behandelt. Neuere Berichte über den weiteren Behandlungsverlauf hat die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht bis heute nicht eingereicht. Bei dieser Sachlage ist nicht von einer medizinischen Notlage im Sinne der vorstehend dargelegten Rechtsprechung auszugehen. Sofern die Beschwerdeführerin weiterhin einer Behandlung der (...) bedarf, ist anzunehmen, dass dies auch im Heimatstaat möglich ist. Gemäss ihren Angaben hatte sie vor ihrer Ausreise aus dem Iran dort Zugang zu medizinischer Versorgung (vgl. SEM-Akte A6/13 Ziff. 8.02). Das Gesundheitssystem im Iran weist denn auch ein relativ hohes Niveau auf (vgl. WHO, Health profile 2015, Islamic Republic of Iran, S. 21 ff., https://rho.emro.who.int/sites/default/files/Profiles-briefs-files/EMROPUB_EN_19265-IRN.pdf, abgerufen am 11. Februar 2021). Dies gilt auch für die Behandlung psychischer Krankheiten. Im Iran arbeiten mehr als 1'800 Psychiater und es gibt über 200 psychiatrische Kliniken respektive psychiatrische Spitalabteilungen (vgl. Behzad Damari et al., Transition of Mental Health to a More Responsible Service in Iran, in: Iranian Journal of Psychiatry 2017 Vol. 12/1, S. 36 ff.). Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin im Iran medizinische und psychotherapeutische Behandlung erhalten kann (vgl. u.a. Urteil des BVGer E-5337/2018 vom 25. Juli 2020 E. 8.5.3). Allfälligen spezifischen Bedürfnissen der Beschwerdeführerin kann im Rahmen der medizinischen Rückkehrhilfe Rechnung getragen werden (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Zudem kann sie sich mit der sie behandelnden Fachärztin auf eine Rückkehr in den Heimatstaat vorbereiten. Einer möglichen vorübergehenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes kann durch entsprechende Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten Rechnung getragen werden (vgl. Urteil des BVGer E-4643/2020 vom 23. Oktober 2020 E. 8.5.5). Es ist deshalb nicht anzunehmen, eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Iran würde zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes führen.

E. 14.4.3

Auch sonst liegen keine Gründe vor, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Die Beschwerdeführerin hat das (...) abgeschlossen. Zudem hat sie mehrere Semester (...) studiert, das Studium indes nicht abgeschlossen. Gemäss ihren Angaben hätte sie noch ihre Abschlussarbeit einreichen müssen (vgl. SEM-Akte A6/13 Ziff. 1.17.04 und SEM-Akte A19/24 F62). Ferner hat sie (...) sowie (...) absolviert (vgl. SEM-Akte A19/24 F76). In beruflicher Hinsicht war sie in einer (...), im (...) eines (...) sowie im Bereich (...) tätig und führte vor der Ausreise ein eigenes (...) (vgl. a.a.O. F58). Mit ihrem Bruder und ihre Eltern hat sie ein tragfähiges familiäres Umfeld (vgl. SEM-Akte A6/13 Ziff. 3.01), welches sie bei der Wiedereingliederung unterstützen kann. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 14.5

Ferner obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 14.6

Schliesslich steht auch die Covid-19-Pandemie dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Bei dieser handelt es sich - wenn überhaupt - um ein temporäres Vollzugshindernis, welchem im Rahmen der Vollzugsmodalitäten durch die kantonalen Behörden Rechnung zu tragen ist, indem etwa der Zeitpunkt des Vollzugs der Situation im Iran angepasst wird (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 14 E. 8d und e sowie das Urteil des BVGer D-4796/2019 vom 27. April 2020 E. 8.9 m.w.H.).

E. 14.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 15

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Da keine Bundesrechtsverletzung vorliegt, ist ein Verstoß gegen das Willkürverbot nach Art. 9 BV ausgeschlossen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 16.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerin beantragt aber die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG befreit die Beschwerdeinstanz eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht als aussichtslos zu beurteilen waren. Ihre Bedürftigkeit ist durch die eingereichte Bestätigung der Asylsozialhilfe vom 23. Juli 2020 belegt. Damit sind die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung erfüllt. Das Gesuch ist gutzuheissen, weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

E. 16.2

Mit dem vorliegenden Urteil ist der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)